

99. Kann der Beitritt zu gewerkschaftlichen Organisationen oder das Verbleiben darin durch Bestimmungen in den Tarifverträgen von den Berufsgenossen rechtswirksam erzwungen werden?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 6. April 1922 i. S. Genossenschaft D. B. und D. B. Verein (Bekl.) w. A. (Kl.). VI 456/21.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war Mitglied der Beklagten zu 1, der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger, hat aber seine Mitgliedschaft zum 31. Dezember 1921 gekündigt. Zwischen dieser Genossenschaft und dem Beklagten zu 2, dem deutschen Bühnenverein, dem alle nennenswerten Bühnen Deutschlands und Deutsch-Osterreichs angehören, ist am 12. Mai 1919 ein Tarifvertrag geschlossen worden, nach dessen § 5 nur Mitglieder der Beklagten zu 1 von den Mitgliedern des Beklagten zu 2 an ihren Bühnen angestellt werden und Mitglieder der Beklagten zu 1 nur bei Mitgliedern des Beklagten zu 2 Stellung annehmen dürfen. Der Kläger begehrt nun die Feststellung, daß die Beklagten nicht berechtigt seien, sein Auftreten an den dem Beklagten zu 2 angehörenden Bühnen nach seinem Ausscheiden aus der Beklagten zu 1 zu untersagen.

Beide Vorinstanzen haben seinem Antrage stattgegeben.
Die Revisionen der Beklagten wurden zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... Die Revisionen rügen Verkenning des Begriffs der Freiheitsverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB. durch das Berufungsgericht. Nicht jede die freie Willensbestimmung beeinflussende Einwirkung stelle eine Verletzung der Freiheit in diesem Sinne dar. Ferner sei durch die Koalitionsfreiheit nur das Recht zur Vereinigung, nicht aber, was das Berufungsurteil annehme, auch das zur Nichtvereinigung geschützt; dies ergebe sich aus der Reichsverfassung, die das Berufungsgericht zu Unrecht nicht herangezogen habe.

Gewiß könne das Koalitionsrecht nicht zu einer Koalitionspflicht gemacht werden, die Ausübung stehe an sich jedem frei. Anders liege aber die Sache bei Tarifverträgen, hier sei nach den Grundsätzen des Tarifrechts die Aufnahme der Organisationsklausel zulässig. Der darin liegende Organisationszwang sei weder in seinem Zweck noch in den Mitteln, mit denen er erstrebt werde, ein unerlaubter. Der Beitritt sei dem Kläger nicht versperrt, auch nicht an unbillige Bedingungen geknüpft, ein berechtigtes Interesse der Beklagten zu 1 fernzubleiben, bestehe auf seiner Seite nicht.

Diese Rügen sind nicht geeignet, das angefochtene Urteil zu Fall zu bringen.

Ob das Berufungsgericht das Wesen und den Inhalt der Koalitionsfreiheit zutreffend aufgefaßt hat, kann dahingestellt bleiben, da seine Darlegung, daß es jedermann freigestellt sei, in eine Organisation einzutreten oder nicht einzutreten, in jedem Falle gerechtfertigt ist. Es bedarf auch keiner Nachprüfung der Frage, ob im vorliegenden Falle eine Verletzung der Freiheit im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB. gefunden werden kann, da das Berufungsurteil im Endergebnis aus § 826 BGB. zu Recht besteht.

Der natürliche und von der Rechtsordnung anerkannte Grundsatz der freien Willensbestimmung gilt auch für den Anschluß an Vereine und Organisationen, gleichgültig, welche Zwecke sie verfolgen, und eine Ausnahme für wirtschaftliche Organisationen zu machen, die im gewerblichen Lohnkampf eine Rolle spielen, fehlt jede Grundlage. Sie sind, zumal § 152 Abs. 2 RWoV. noch besteht, nicht günstiger gestellt als andere Vereinigungen auch.

Nun ist nicht zu verkennen, daß diese freie Willensbestimmung sich im Zusammenleben mit andern nicht reibungslos in die Tat umsetzen läßt, daß sie durch verschiedene Momente, insbesondere die entgegenstehenden Interessen Dritter oder der Allgemeinheit beeinflusst werden und auf Widerstand stoßen kann. Aber auch dann bleibt es

der freien Entscheidung des Betreffenden überlassen, ob er dem Rechnung tragen und den Widerständen nachgeben oder trotz ihrer und unter Umständen unter Inkaufnahme etwaiger Nachteile seinen Entschluß durchsetzen will.

An diesen allgemein gültigen Grundsätzen hat die neue Zeit, auch soweit der Anschluß an Organisationen in Frage kommt, im Gegensatz zur Ansicht der Revisionen nichts geändert. Wenn auch ihre wirtschaftliche Macht erheblich an Bedeutung gewonnen hat und ihre Stellung im Wirtschaftsleben durch die neuere Gesetzgebung wesentlich verstärkt worden ist, ihr rechtliches Verhältnis zu dem einzelnen ist unverändert geblieben, insbesondere ist ein Zwang zum Anschluß an sie nirgends zum Ausdruck gekommen.

Man mag darüber streiten, ob in Art. 159 NVerf. nur die Freiheit zur Vereinigung oder auch die Freiheit zur Nichtvereinigung geschützt werden sollte, jedenfalls spricht die Reichsverfassung an keiner Stelle auch nur andeutungsweise einen Zwang zum Anschluß aus. Nur ein solcher wäre aber geeignet, die freie Willensbestimmung des einzelnen auszuschaften.

Daß man aber einen solchen Zwang auch gar nicht gewollt hat, ergibt sich klar daraus, daß die Gesetzesvorschriften, die nach der Umwälzung erlassen sind und auf die Gestaltung des neuen Arbeitsrechts einen besonderen Einfluß ausgeübt haben, nämlich die Verordnung über Tarifverträge . . . vom 23. Dezember 1918 und das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 keinen Unterschied zwischen Organisierten und Nichtorganisierten kennen. Zwar läßt erstere nur Vereinigungen von Arbeitnehmern als Vertragsparteien beim Abschluß von Tarifverträgen zu und läßt weiter die Bestimmungen des Tarifvertrags in erster Linie nur den Angehörigen dieser Vereinigungen gegenüber als unanbdingbar gelten. Aber auch jeder Nichtangehörige kann sich die Unanbdingbarkeit sichern, wenn er seinen Arbeitsvertrag unter Berufung auf den Tarifvertrag abschließt, und sie kommt ihm ohne weiteres zugute, wenn der Tarifvertrag für allgemein verbindlich erklärt wird (§§ 1 Abs. 2, 2 BVerf.).

Noch schärfer ist die Gleichstellung der Nichtorganisierten mit den Organisierten im Betriebsrätegesetz ausgesprochen. Hier wird in § 81 ausdrücklich vorgeschrieben, daß die gemäß § 78 Ziffer 8 a. a. O. über die Einstellung von Arbeitnehmern aufzustellenden Richtlinien die Bestimmung enthalten müssen, daß die Einstellung von Arbeitnehmern nicht von ihrer politischen, militärischen, konfessionellen oder gewerkschaftlichen Betätigung, von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verband abhängig gemacht werden darf. In gleicher Weise ist allen Arbeitnehmern ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit

oder Nichtzugehörigkeit zu einer Organisation das aktive und passive Wahlrecht zuerkannt (§§ 18, 20).

Steht es nach den obigen Darlegungen jedem Einzelnen frei, sich einer Organisation anzuschließen oder nicht, so muß andererseits anerkannt werden, daß die Organisationen ein berechtigtes Interesse daran haben, sich möglichst stark auszubauen und sich so im gewerblichen Lohnkampf einen möglichst großen Einfluß zu verschaffen, daß sie auch bei der Verfolgung dieses Zieles vor entgegenstehenden Interessen Dritter nicht zurückzutreten brauchen und, wie dies im Interessenkampf allgemein zugelassen ist, darauf hinarbeiten dürfen, über sie die Oberhand zu gewinnen. Da zur Stärkung ihrer Stellung und ihrer wirtschaftlichen Kraft die möglichst vollzählige Heranziehung aller für sie in Betracht kommenden Personen von ausschlaggebender Bedeutung ist, kann ihnen nicht verwehrt werden, zur Erreichung dieser Voraussetzung einen gewissen Druck auf die zum Anschluß nicht Bereiten auszuüben und Maßnahmen zu treffen, um ihren Widerstand zu überwinden. Selbstredend dürfen hierbei nur erlaubte Mittel zur Anwendung gelangen und auch sie nur insoweit, als sie in ihrer Auswirkung nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Letzten Endes müssen diese die Grenze der zulässigen Maßnahmen bestimmen.

In dieser Hinsicht hat nun das Reichsgericht in einer umfangreichen, Boykott und Aussperrung, wie sie auch hier in Frage stehen, betreffenden Rechtsprechung ständig den Standpunkt vertreten, daß Maßnahmen zur Überwindung des Widerstands des Gegners nicht ohne weiteres gegen die guten Sitten verstoßen, daß sie diese vielmehr erst dann verletzen, wenn die angewandten Mittel an sich unsittlich sind, oder wenn der dem Gegner zugefügte Nachteil so erheblich ist, daß dadurch dessen wirtschaftliche Vernichtung herbeigeführt wird, oder wenn der Nachteil, der dem Gegner erwächst, zu dem erstrebten Vorteil in keinem Verhältnisse steht (Komm. v. RG. § 826 Anm. 5^o).

An dieser Anschauung hält der Senat auch für die Jetztzeit fest. Insbesondere kann er nicht anerkennen, daß der Begriff der guten Sitten, für den das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden bestimmend ist, oder das Durchschnittsmaß von Anforderungen, die der Verkehr an die Wahrung von Redlichkeit und Anstand stellt, auf irgendeinem Gebiete, insbesondere auf dem des wirtschaftlichen Lohnkampfes andere geworden sind.

Von den vorstehend dargelegten Gesichtspunkten aus ist der vorliegende Fall zu entscheiden. Danach stand es dem Kläger frei, Mitglied der Beklagten zu 1 zu bleiben oder seinen Austritt zu erklären, ohne daß er für seine Entscheidung nach der einen oder anderen Seite Gründe anzugeben oder jemand Rechenschaft abzulegen hatte. Nach ihnen war aber auch zu beurteilen, ob die Maßnahmen, die die

Beklagten in § 5 des zwischen ihnen abgeschlossenen Tarifvertrags getroffen haben, über das Maß des Zulässigen hinausgingen.

Hierzu hat das Berufungsgericht tatsächlich festgestellt, daß der § 5 des Tarifvertrags von der Allgemeinverbindlichkeitserklärung, die der Reichsarbeitsminister am 5. Oktober 1919 erteilt hat, ausdrücklich ausgenommen ist. Es stellt ferner fest, daß dem Beklagten zu 2 alle bedeutenderen Bühnen des Deutschen Reichs und Deutsch-Österreichs angehören und daß für den Kläger als erstklassigen Schauspieler nur solche Bühnen als Wirkungsstätten in Betracht kommen. Die Folge der in § 5 enthaltenen Abmachung sei also die, daß der Kläger nach seinem Ausscheiden aus der Beklagten zu 1 sich in Deutschland und Deutsch-Österreich nicht mehr seinem Berufe entsprechend betätigen könne und sein Brot im Ausland oder aber unter Aufgabe seines Berufs als Schauspieler der Sprechbühne als Filmschauspieler suchen müsse.

§ 5 würde also, wenn er von den Beklagten zur Anwendung gebracht würde, dem Kläger die Ausübung seines Berufs im Inland unmöglich machen und damit seine wirtschaftliche Existenz vernichten, oder aber ihn zwingen, seinen Beruf als Schauspieler der Sprechbühne, in dem er Hervorragendes leistet, aufzugeben und sich dem Filmschauspiel zuzuwenden. Es bedarf nur der Feststellung dieser Folgen, um erkennen zu lassen, daß diese Maßnahme die Grenze des Zulässigen weit überschreitet und gegen die guten Sitten verstößt. Hiernach ist aber mit der Klage geltend gemachte Anspruch des Klägers, wie er im Berufungsurteil näher bestimmt ist, aus §§ 138, 826 BGB. zu Recht erhoben.